

**Meine  
politischen  
Rechte in  
Mönchaltorf**

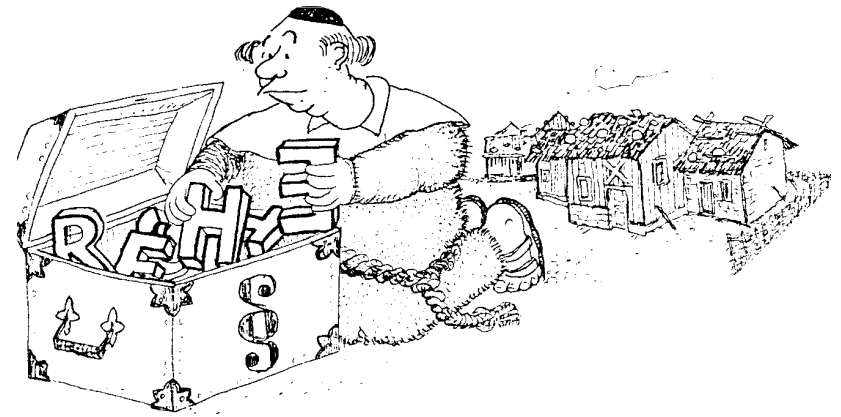


Ein  
Brevier

verfasst von der

**Sozialdemokratischen  
Partei Mönchaltorf**

**SP**



## Inhaltsverzeichnis:

Vorwort .....	3	* Rückwe sungsantrag. ....	17
1. Ei ngabe .....	5	* Antrag auf nachträgli che Urnenab-	
2. Peti ti on .....	6	stimmung .....	18
3. Stel lungnahme .....	7	7. Anfragerecht.....	20
4. Ini ti a ti ve .....	8	8. Beschwerde.....	21
5. Worterteil ung an der Gemei ndeversamm-		9. Rekurs.....	24
lung .....	13	10. Aufsi chtsbeschwerde.....	26
6. Anträge an der Gemei ndeversamml ung .	14	11. Anhang: .....	
* Ordnungsantrag.....	15	* Pol i ti sche Rechte auf	
* Ni chteintretensantrag.....	5	kantonal er Ebene .....	28
* Abänderungsantrag.....	16	* Pol i ti sche Rechte auf	
* Abl ehnungsantrag.....	17	Bundesebene .....	31

## Vorwort

Liebe Mönchal torferi n

Lieber Mönchal torfer

Wir alle sind stolz auf unsere Demokratie! Wir geniessen es, wenn das Ausland die Schweiz als demokratisches und föderalistisches Vorbild lobt. Doch Hand aufs Herz: Kennen Sie Ihre Rechte überhaupt? Uns scheint, dass vor allem die Rechte auf Gemeindeebene zu wenig bekannt sind. Dabei sind dies gerade diejenigen Rechte, in denen der direktdemokratische Gedanke am ausgeprägtesten verwirklicht ist. Dieser Bildungslücke wollen wir mit dem vorliegenden Brevier Abhilfe schaffen. Doch nicht nur das: Wir wollen Sie auch ermutigen, von Ihren Rechten vermehrt Gebrauch zu machen. Die Beanspruchung der politischen Rechte ist nichts Anrüchiges (sonst wäre unser Stolz reichlich deplaziert), sondern

schlicht eine Notwendigkeit für die Existenz eines lebendigen und demokratischen Gemeinwesens. Die SP Mönchal torf steht Ihnen dabei gerne mit Rat und Tat zu Seite.

Die ausländischen EinwohnerInnen sind von den wesentlichen politischen Rechten leider ausgeschlossen. Den zürcherischen Gemeinden steht nicht einmal das Recht zu, ihnen das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene einzuräumen. An sie ganz besonders richtet sich daher unser Aufruf: Wenden Sie sich mit Ihren Ideen und politischen Vorschlägen an uns. Wir sind gerne bereit, uns an Ihrer Stelle für Ihr Anliegen politisch einzusetzen.

SP Mönchal torf

## 1. Eingabe

*Eine Eingabe ist ein Brief an die zuständige Behörde. Sie enthält eine begründete Anregung oder Forderung.*

Dieses Mittel, das gesetzlich nicht vorgesehen ist, steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern (also auch AusländerInnen) offen. Es verpflichtet die Gemeinde zu nichts. Dennoch wird sie die Eingabe beantworten, in der Regel schriftlich. Da die Behörden auf diesem Weg jedoch oft weniger zugänglich sind als im Gespräch, sollte immer zuerst ein mündlicher Kontakt gesucht werden. Das Gespräch bietet den weiteren Vorteil, dass man weniger mit einigen nichts sagenden Sätzen abgespeist werden kann, sondern eine echte Auseinandersetzung stattfindet.

## 2. Petition

*Die Petition ist eine "Bittschrift", die mit möglichst vielen Unterschriften versehen an die Behörde gerichtet wird. Sie enthält einen Vorschlag oder eine Forderung.*

Auch das Petitionsrecht steht allen zu, also auch Nichtstimmberechtigten (unter 18-Jährige, AusländerInnen). Die Petition ist für die Gemeinde nicht verpflichtend. Sie muss sie lediglich zur Kenntnis nehmen, nicht jedoch beantworten oder gar die Forderung erfüllen. Die Bedeutung der Petition liegt vor allem darin, dass ihr bei einer grossen Zahl von Unterschriften erhebliches politisches Gewicht zukommen kann. Dieses Mittel wird vor allem dann eingesetzt, wenn eine Initiative (vgl. Ziff. 4) nicht möglich ist.

### 3. Stellungnahme

Einige Gesetze (z.B. Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz) verpflichten die Behörde, Projekte und Pläne öffentlich aufzulegen. Während der jeweils anberaumten Frist hat die Bevölkerung das Recht, Einwendungen und Anregungen einzureichen. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen hat die Behörde (gesamthaft) Stellung zu nehmen. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger von Uster/ Regionalzeitung) publiziert. Darin sind die Detailangaben über Frist, Form und Eingabeort enthalten.

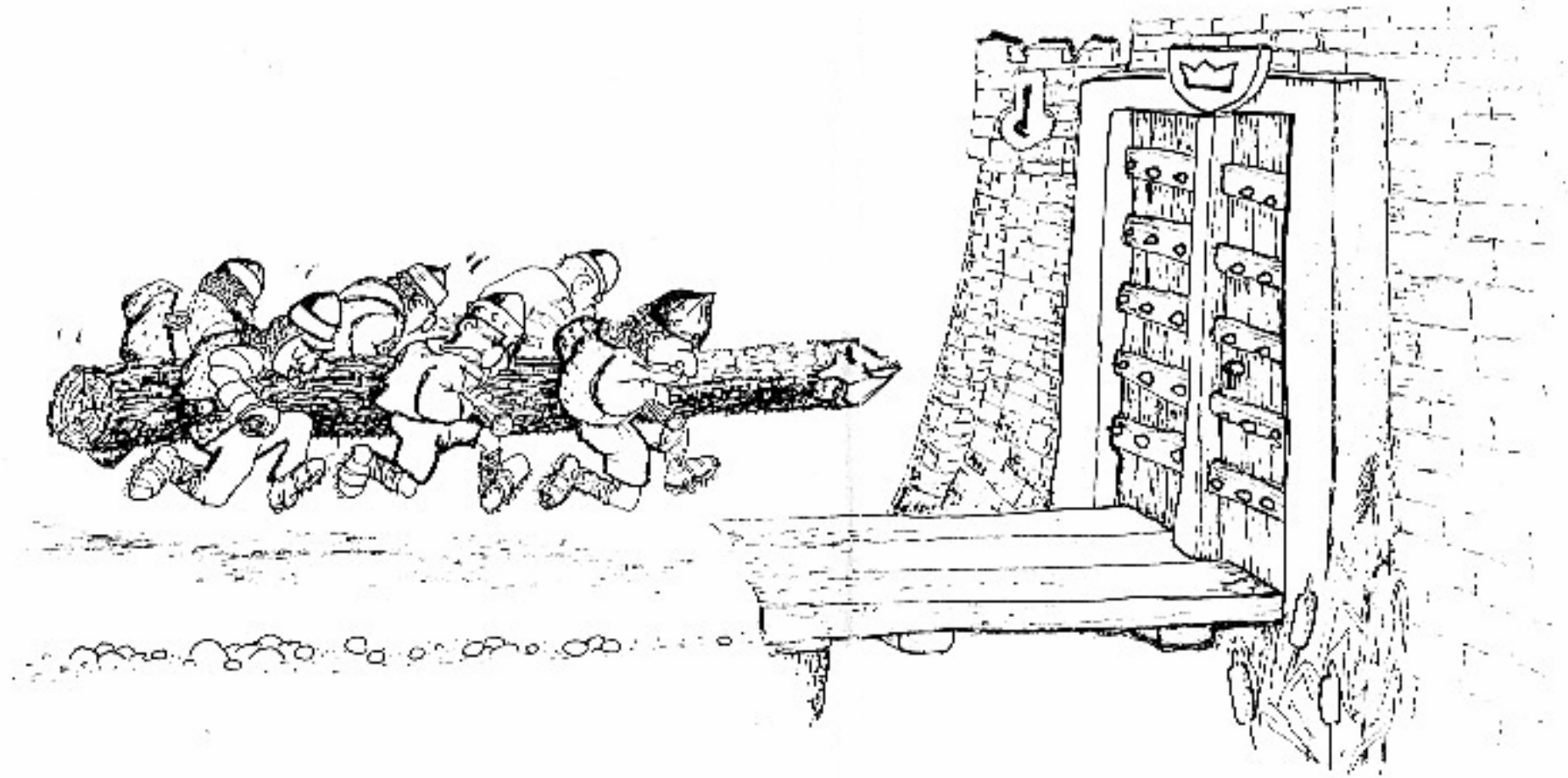


### 4. Initiative (§ 50 Gemeindegesetz)

*Jede stimmberechtigte Person kann bei der Gemeinde eine Initiative einreichen. Die Initiative muss schriftlich abgefasst sein und einen Gegenstand betreffen, der in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Der Gemeinderat muss die Initiative innert 3 Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreiten.*

Die Volksinitiative auf Gemeindeebene ist das stärkste politische Mittel überhaupt. Eine Einzelperson kann damit eine Vorlage entwerfen und zur Abstimmung bringen.

Eine Initiative kann auch von weiteren Personen durch Unterschrift unterstützt werden, wodurch sie mehr Gewicht erhält. Wird sie von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterstützt, so muss sie innert Monatsfrist der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.



INITIATIVE

**Gegenstand** einer Initiative kann nur sein, was in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der obligatorischen Urnenabstimmung fällt. In Mönchaltorf ist die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung in Art. 13 der Gemeindeordnung geregelt. Sie ist insbesondere (aber natürlich nicht nur) zuständig für Ausgabenbeschlüsse von über Fr. 50'000.- bei einmaligen Ausgaben, resp. von über Fr. 20'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben (Stand anfangs 1995).

Der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung (Art. 9 Gemeindeordnung).

Das Initiativbegehren kann ausformuliert sein oder auch nur eine allgemeine Anregung enthalten. Die ausformulierte Initiative enthält einen ausgearbeiteten Beschlussesentwurf, an dessen Text der Gemeinderat gebunden ist. Die allgemeine Anregung hingegen enthält nur Ziel und Zweck des Begehrens und überlässt die Formulierung des definitiven Beschlusses den Be-

hörden. Die Abstimmung bei der allgemeinen Anregung erfolgt daher in zwei Schritten: Zunächst wird in der Gemeindeversammlung über die allgemeine Anregung abgestimmt, und bei deren Annahme (Erheblicherklärung) ist in einer späteren Versammlung über die definitiv ausformulierte Vorlage nochmals abzustimmen.

Eine schriftliche Begründung der Initiative wird durch das Gemeindegesetz nicht vorgeschrieben, ist jedoch sicher von Vorteil. Wird die Initiative von einer grösseren Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet, so empfiehlt sich das Anfügen einer Rückzugsklausel, damit die nötige politische Bewegungsfreiheit gewahrt bleibt.

## 5. Worterteilung an der Gemeindeversammlung (§ 46 Ziff. 4 Gemeindegesetz)

Alle Stimmberechtigten haben das Recht, sich an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften zu äussern.

Die Beratungen an der Gemeindeversammlung werden fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt. Anträge auf Redezeitbeschränkung oder auf Abbruch der Diskussion sind möglich, jedoch erst nachdem sowohl Befürworter wie Gegner einer Vorlage ausreichend Gelegenheit hatten, sich zum Geschäft zu äussern.



## 6. Anträge an der Gemeindeversammlung (§ 48 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Jeder und jede anwesende Stimmberechtigte hat an der Gemeindeversammlung das Recht, Anträge auf Abänderung, Verwerfung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

Die Anträge werden an der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten mündlich gestellt, ohne dass sie vorgängig angemeldet oder bekannt gegeben werden müssen.



Folgende Anträge sind möglich:

### **Ordnungsantrag**

Der Ordnungsantrag bezieht sich nur auf die Verhandlungsführung. In der Regel wird diskussionslos darüber abgestimmt. Ordnungsanträge können beispielsweise folgendes zum Gegenstand haben: Änderung der Reihenfolge der Geschäftsbehandlung, Abbruch der Diskussion, Redezeitbeschränkung, Verschiebung eines Geschäftes aus zeitlichen Gründen, usw.

### **Nichteintretensantrag**

Ein Antrag auf Nichteintreten ist an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Die Versammlung ist verpflichtet, auf die Anträge der Behörden und auf Initiativen einzutreten.

### **Abänderungsantrag**



Mit einem Abänderungsantrag soll der vorliegende Antrag des Gemeinderates sachlich abgeändert werden. Den Anwesenden muss es jedoch zumutbar und möglich sein, die Tragweite des Abänderungsantrages sofort zu überblicken. Zur Jahresrechnung und zu Bauabrechnungen können keine Abänderungsanträge gestellt werden. Im Abstimmungsverfahren wird der Antrag der Behörde dem Abänderungsantrag gegenübergestellt. Danach erfolgt die Hauptabstimmung über den obsiegenden Antrag.

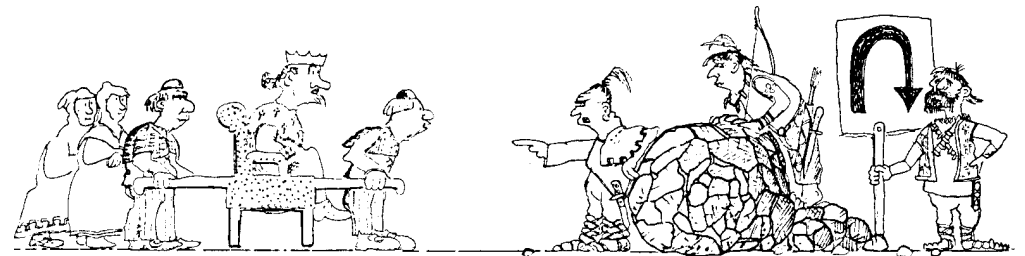
## **Ablehnungsantrag**

Mit einem Ablehnungs- oder Verwerfungsantrag wird ein Geschäft der Versammlung zur Ablehnung empfohlen. Die Behörde ist jedoch berechtigt, einen von der Versammlung abgelehnten oder abgeänderten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung nochmals vorzulegen.

## **Rückweisungsantrag**

Ein Rückweisungsantrag wird gestellt, wenn das Geschäft inhaltlich noch nicht entscheidungsreif ist. Dabei muss klar sein, in welcher Beziehung die Sache überarbeitet werden muss. Im Gegensatz zum Ordnungsantrag ist deshalb eine materielle Beratung des Geschäftes notwendig. Es findet keine Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Geschäftes statt. Bei Annahme des Rückweisungsantrages hat der Gemeinderat oder die

zuständige Kommission für eine spätere Gemeindeversammlung die Vorlage zu überarbeiten.



## **Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung (fakultatives Referendum)**

(Art. 10 Gemeindeordnung Mönchaltorf)

Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlung ab Fr. 500'000.- müssen einer Urnenabstimmung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten

ten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.

Mit diesem politischen Instrument sollen bei schlecht besuchten Gemeindeversammlungen Zufallsentscheide oder Beschlüsse einer manipulierten Gemeindeversammlung vermieden werden. Eine nachträgliche Urnenabstimmung ist jedoch nur möglich, wenn die Gemeindeversammlung über das Geschäft eine materielle Schlussabstimmung (Annahme oder Verwerfung) durchgeführt hat. Der Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung kann nur in der Gemeindeversammlung selber gestellt werden.

## **7. Anfragerecht (§51 Gemeindegesetz)**

Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an den Gemeinderat zu richten.

Die Anfrage muss vom Gemeinderat sofort beantwortet werden, sofern sie spätestens vier Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich an den Gemeinderat gerichtet worden ist. Eine Diskussion oder eine Beschlussfassung über die Antwort des Gemeinderates findet (leider) nicht statt. Immerhin erhält der/die einzelne Stimmberechtigte mit diesem Instrument aber die Möglichkeit, bestimmte Belange der Verwaltung ans Licht der Öffentlichkeit zu ziehen.

## **8. Beschwerde** (§ 151 Gemeindegesetz)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die an der Urne gefällten Gemeindebeschlüsse können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, binnen 20 Tagen nach der Publikation oder der Protokollauflage durch Beschwerde beim Bezirksrat Uster angefochten werden,

- wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen,
- wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder eine ungebührliche Verletzung der Billigkeit vorliegt,
- wenn Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen oder eine Verletzung des Stimmrechts vorliegen.

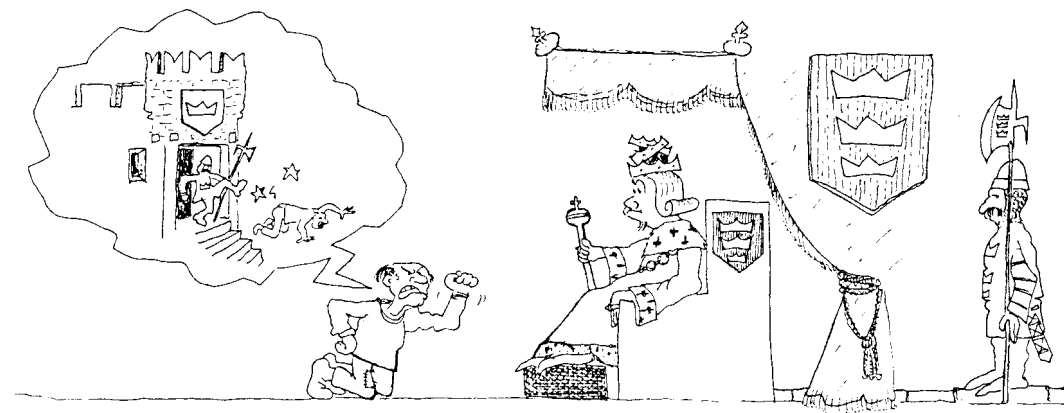
Es muss nur einer dieser Beschwerdegründe gegeben sein. Der Beschwerde kommt ohne

andere lautende Anordnung der Bezirksrates aufschiebende Wirkung zu. Sie ist kostenlos (auch bei Unterliegen), ausser bei mutwilliger Beschwerdeerhebung.

Der Entscheid des Bezirksrats kann an den Regierungsrat des Kantons Zürich weitergezogen werden.

Bei Beschlüssen der Schulgemeindeversammlung tritt eine Gabelung des Rechtsmittelweges ein: Soweit die Beschlüsse rein schulischen Inhalt aufweisen, sind sie bei der Bezirksschulpflege und nachher beim Erziehungsrat anzufechten (z.B. Promotionsfragen, Schülerzuteilungen, Entlassung aus der Schulpflicht, Schuldispense). Geht es dagegen um andere als eigentliche Schulfragen

im engeren Sinne (z. B. allgemeines Verwaltungsrecht, Organisation der Schulbehörden, usw.), so ist die gewöhnliche Gemeindebeschwerde an den Bezirksrat zu erheben. Diese Grenzziehung ist oft nicht eindeutig, was sich aber für den/die BeschwerdeführerIn nicht nachteilig auswirkt: Bei Unzuständigkeit sind Behörden von Amtes wegen verpflichtet, Eingaben an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Vorsichtshalber empfiehlt es sich, trotzdem einen entsprechenden Antrag zu stellen.



## 9. Rekurs (§ 152 Gemeindegesetz)

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Uster erhoben werden, wobei alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden können.

Mit dem Begriff "Gemeindebehörden" sind nur die obersten Gemeindebehörden gemeint, d. h. die Gemeindeorgane mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. In Mönchaltorf sind dies, Stand 1995: Gemeinderat, Schul- und Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde, Gesundheitsbehörde, Werkkommission, Feuerwehrkommission und allfällige Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Mitgliedern oder Ausschüssen dieser Gemeindeorgane muss jedoch zunächst Einsprache bei der entsprechenden Gemeindebehörde erhoben werden, bevor ein Rekurs beim Bezirksrat

eingereicht werden kann.

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch eine Anordnung in seinen Rechten betroffen ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, und der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Dem Rekurs kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

Der Entscheid des Bezirksrates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Im Bereich des Schulwesens ergibt sich wiederum die bei der Beschwerde (Ziff. 8) umschriebene Gabelung des Rechtsmittelweges.

## **10. Aufsichtsbeschwerde**

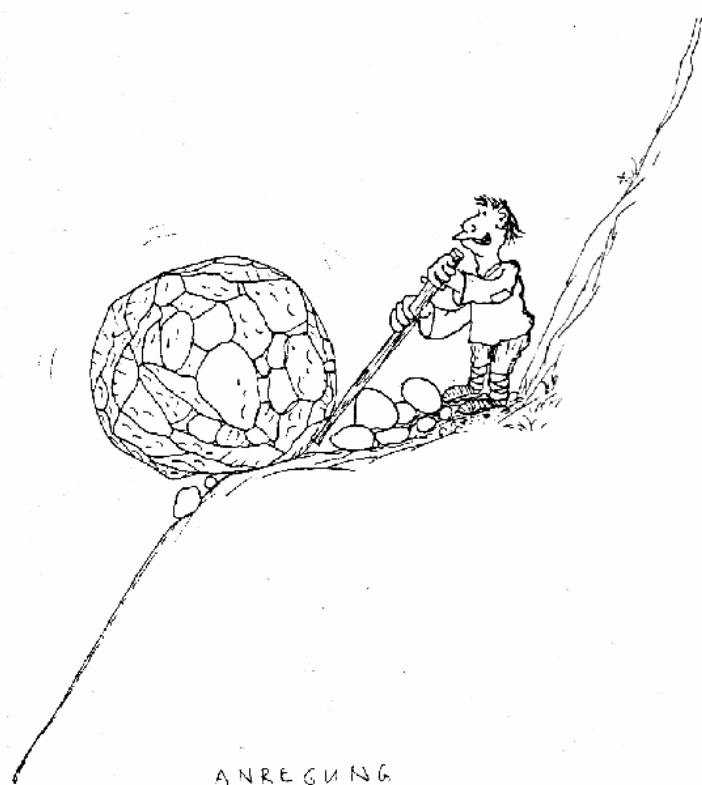
Innerhalb der Verwaltung besteht eine Hierarchie verschiedener Behörden. Hat eine Behörde offensichtlich das Recht verletzt (zum Beispiel auch, indem sie untätig blieb), können die Betroffenen bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein blosser Rechtsbehelf (kein Rechtsmittel), da dem/der BeschwerdeführerIn kein Erledigungsanspruch zusteht. Sie ist auch nicht innert einer bestimmten Frist einzureichen. Die Aufsichtsbehörde wird nur dann aufsichtsrechtlich einschreiten, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen verletzt werden.

Die Aufsichtsbehörde muss die Sache überprüfen. Hält sie die Beschwerde für berechtigt, weist sie die untere Behörde an, dementsprechend zu handeln.

Zur Aufsichtsbeschwerde sind nicht nur die Stimmberechtigten, sondern alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt.

Die Hierarchie innerhalb der Verwaltung im Kanton Zürich und somit der Instanzenzug bei der Aufsichtsbeschwerde gestaltet sich wie folgt: Gemeinderessorts, Gemeinderat, Bezirksrat, Regierungsrat, Kantonsrat.



## 11. Anhang

### 11.1. Politische Rechte auf kantonaler Ebene

#### Initiative

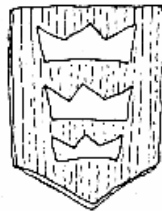
Im Gegensatz zur Regelung auf eidgenössischer Ebene kann auf kantonaler Ebene mit einer Volksinitiative sowohl eine Verfassungs- wie auch eine Gesetzesänderung, resp. die Neuschaffung eines Gesetzes verlangt werden. Das Initiativbegehren kann die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs tragen.

Die Volksinitiative muss von 10'000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Diese Unterschriften müssen innert 6 Monaten gesammelt werden.

Die Einzelinitiative kann von einer/einem einzelnen Stimmberechtigten eingereicht werden. Findet diese Initiative an einer Kantonsratssitzung die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Mitgliedern (=

1/3 des Rates), muss der Regierungsrat dazu einen Bericht und einen Antrag ausarbeiten. Stimmen nach der darauf folgenden materiellen Beratung nochmals mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates der Initiative zu, so wird sie der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet.

Die Behördeninitiative kann von einer oder mehreren Behörden eingereicht werden. Die Behandlung entspricht derjenigen der Einzelinitiative.



## Referendum

Das Referendum ist obligatorisch bei allen Verfassungsänderungen und Gesetzen (sowie einigen Konkordaten), ebenso bei einmaligen Ausgaben von mehr als 20 Millionen und jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 2 Millionen Franken. über diese Gegenstände muss demnach eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Lediglich dem fakultativen Referendum unterliegen Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates von mehr als 2 Millionen Franken bei einmaligen Ausgaben, resp. von mehr als 200'000.-- Franken bei jährlich wiederkehrenden Leistungen. Diese Beschlüsse sind nur dann der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn 60 Mitglieder des Kantonsrates oder 5'000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen dies verlangen. Ferner kann der Kantonsrat seine Beschlüsse auch freiwillig der Volksabstimmung unterstellen.



## 11.2. Politische Rechte auf Bundesebene

### Volksinitiative

Mit einer Volksinitiative kann auf Bundesebene nur eine Verfassungs-, nicht aber eine Gesetzesänderung verlangt werden. Die Initiative muss die Unterschrift von mindestens 100'000 Stimmberechtigten tragen. Die Frist für die Sammlung der Unterschriften beträgt 18 Monate. Die Initiative kann in die Form einer allgemeinen Anregung (was äusserst selten vorkommt) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet sein. Nach der Stellungnahme durch die Bundesversammlung (Gutheissung oder Ablehnung, allenfalls wird sie einen Gegenvorschlag ausarbeiten) ist die Initiative dem Volk zu unterbreiten. Damit eine Initiative angenommen wird, ist die Zustimmung von Volk und Ständen (Kantonen) erforderlich.

### Referendum

Das Referendum ist obligatorisch bei allen Verfassungsänderungen. Jede von der Bundesversammlung beschlossene Verfassungsänderung muss demnach dem Volk vorgelegt werden, wobei wiederum eine Mehrheit von Volk und Ständen die Vorlage annehmen muss.

Das Referendum ist fakultativ bei Änderung oder Neuschaffung von Gesetzen und allgemeiner verbindlichen Bundesbeschlüssen. Diese müssen somit nicht in jedem Fall (obligatorisch) dem Volk unterbreitet werden, sondern nur dann, wenn das Referendum zustande kommt. Dies ist dann der Fall, wenn 50'000 Stimmberechtigte (oder 8 Kantone) innert 90 Tagen das Referendumsbegehren unterstützen. Kommt es zur Abstimmung, so ist nur das Volksmehr (Mehrheit der Stimmen, nicht auch der Kantone) entscheidend.

## Impressum

Herausgeberin: Sozialdemokratische Partei Mönchaltorf,  
8617 Mönchaltorf

Redaktion: Hanspeter Riedener, Mönchaltorf

Illustration: Andreas Streiff,  
Uster Nachrichten